

► Fluggastrechte

Wer zweimal fliegt: BGH fluggastfreundlich

| Wer einen Umsteigeflug von einem EU-Land in ein anderes bucht, kann die Fluggesellschaft, die in einem Mitgliedstaat nur den ersten Flug durchführt, vor den Gerichten am Endziel in dem anderen Mitgliedstaat wegen Verspätung auf eine Ausgleichszahlung verklagen, wenn diese auf eine Störung auf dem ersten Flug zurückzuführen ist, so der EuGH fluggastfreundlich. |

Fluggästen kommt nun ein Wahlrecht zu, ob sie die Entschädigungsforderung am Abflug- oder Ankunftsort geltend machen (EuGH 7.3.18, C-274/16, Abruf-Nr. 200673, und C-448/16, Abruf-Nr. 200674). Hintergrund waren einheitlich gebuchte Umsteigeflüge, bei denen der erste Flug jeweils Verspätung hatte, sodass die Fluggäste ihren Anschlussflug nach Deutschland verpassten. In einem Fall wurde die Gesamtreise dadurch um vier, im anderen Fall um acht Stunden verlängert. Beide Anspruchsteller wollten in Deutschland klagen, obwohl den Erstflug eine spanische Fluggesellschaft durchgeführt hatte und in Spanien der Abflug- und Umsteigeflughafen lag. Der EuGH gab den Klägern Recht.

MERKE | Nach Ansicht des EuGH deckt die Wendung „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ i. S. d. Brüssel I-Verordnung eine Klage auf Ausgleichszahlung, die Fluggäste, die von einer großen Verspätung auf einer aus mehreren Teilstrecken bestehenden Flugreise betroffen sind, gemäß der Verordnung über Fluggastrechte gegen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen erheben, das nicht ihr Vertragspartner ist. Das Endziel in Deutschland könne auch für den ersten, innerspanischen Flug als Erfüllungsort der Dienstleistungen angesehen werden.

► Verjährung

Unwirksamkeit der Verjährungsverlängerung in AGB

| Die in einem vom Vermieter verwendeten Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung „Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache und Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses“ ist mit wesentlichen Grundgedanken des § 548 Abs. 1 S. 1, 2 BGB unvereinbar und benachteiligt den Mieter entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen; sie ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. |

Diese Sicht des BGH (8.11.17, VIII ZR 13/17, Abruf-Nr. 197985) hat Konsequenzen: Eine Verlängerung der Verjährung ist nur im Rahmen einer Individualabrede möglich. Hier lässt § 202 Abs. 2 BGB eine Verlängerung zu. Das Risiko, dass eine Abrede als AGB angesehen wird, und damit nach Ablauf von sechs Monaten geltend gemachte Ansprüche verjährt sind, trägt so allein der Vermieter.

PRAXISHINWEIS | Achten Sie auf eine besondere Falle, wenn Sie Vermieter vertreten: Nach § 548 Abs. 1 S. 2 BGB beginnt die Verjährung nicht mit dem regulären Ende des Mietverhältnisses, sondern mit der Rückgabe der Mietsache (BGH MK 14, 5). Eine Rücknahme vor dem Mietzeitende verkürzt also die Verjährungszeit.



IHR PLUS IM NETZ
Abruf-Nr. 200673
und 200674

Erfüllungsort



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 197985



INFORMATION
Beitrag in MK 14, 5
veröffentlicht